

**Zentrale Forderungen
zum
geplanten EU-
Verfassungsvertrag**

**Gemeinsamer Beschluss
der Präsidien von CDU und CSU**

München, 04. Mai 2003

Die Fraktionsvorsitzenden von CDU und CSU der deutschen Landerparlamente und des Deutschen Bundestages sowie der Vorsitzende der EVP-ED-Fraktion im Europaischen Parlament haben auf der Groen Konferenz der Fraktionsvorsitzenden am 29.04.2003 in Brüssel umfassend zum Europaischen Verfassungsvertrag Stellung genommen. Angesichts des aktuellen Diskussionstands im Konvent erscheint es besonders dringlich, auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

Zentrale Forderungen zum geplanten EU-Verfassungsvertrag

1. **Es ist daran festzuhalten, dass die Begründung oder Änderung von Kompetenzgrundlagen der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten bedarf, und zwar hinsichtlich Teil I und Teil II des Verfassungsvertrags. Da die konkrete Reichweite der Zuständigkeiten der EU in Teil II des Verfassungsvertrags bestimmt wird, ist es unverzichtbar, die Teile I und II des Verfassungsvertrags gemeinsam zu verabschieden.**

Die Europäische Union ist kein eigenständiger Staat mit dem Recht autonomer Kompetenzbegründung. Ein Abweichen von diesem Grundsatz wäre der entscheidende Schritt in den Bundesstaat, den die Menschen nicht wollen. Der Vorschlag zu Teil III, Art. F des Verfassungsvertrages wird deshalb voll unterstützt.

2. **Die EU-Kompetenzen müssen besser abgegrenzt werden, um unkontrollierte Zentralisierung zu verhindern und Eigenverantwortung von Bürgern, Regionen und Mitgliedstaaten zu sichern.
An der Übertragung konkreter Zuständigkeiten auf die EU durch Einzelermächtigungen ist deshalb festzuhalten. Die Kompetenzen der EU können nicht allgemeinen Zielvorgaben oder pauschalen Aufgabenkategorien, sondern nur konkreten Einzelermächtigungen entnommen werden. Es muss in Teil I, Art. 10 Abs. 6 des Verfassungsvertrages sichergestellt werden, dass die Reichweite von EU-Zuständigkeiten allein in Teil II bestimmt wird.**
3. **Eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten durch die EU wird abgelehnt.**

Der Begriff Wirtschaftspolitik ist kaum eingrenzbar und umfasst letztlich auch Arbeitsmarkt-, Steuer- oder Sozi-

alpolitik. Eine Koordinierung durch die EU würde ihr letztlich eine Generalermächtigung für alle diese Bereiche verschaffen. Einheitliche Vorgaben in diesen Bereichen führen aber zu Verkrustung und Nivellierung auf niedrigem Niveau. Statt einer Zentralisierung brauchen wir in Zeiten erhöhten Wettbewerbsdrucks auch weiterhin die Flexibilität der Mitgliedstaaten. Es muss daher wie bisher bei der Koordinierung durch die Mitgliedstaaten bleiben.

4. **Die Finanzierung der Europäischen Union muss weiterhin auf Beiträgen der Mitgliedstaaten beruhen. Eine EU-Steuer ist abzulehnen. Die Einstimmigkeit beim Eigenmittelbeschluss muss beibehalten werden.**

Eine EU-Steuer würde die steuerpolitischen Lenkungsmöglichkeiten und finanziellen Spielräume der Mitgliedstaaten einschränken. Sie würde außerdem den Reformdruck und die Haushaltsdisziplin auf europäischer Ebene schwächen und letztlich zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung der Bürger führen. Mit einer EU-Steuer wäre massiver Zentralisierungsschub zu erwarten. Nur mit einstimmigem Eigenmittelbeschluss bleiben finanzielle Belastungen der Nettozahler berechenbar.

Der Vorschlag zu Teil I, Art. 38 Verfassungsvertrag wird daher voll unterstützt.

5. **Die Flexibilitätsklausel soll Maßnahmen für unvorhergesehene Notfälle außerhalb einer Rechtsharmonisierung ermöglichen.**

Weil solche Maßnahmen der EU neue Kompetenzfelder eröffnen, sollen hierauf gestützte Rechtsakte einstimmig verabschiedet und zeitlich befristet werden.

Mit der Flexibilitätsklausel kann die EU in Bereichen, in denen sie bisher keine Zuständigkeiten hat, Regelungen treffen. Mit Hilfe einer Befristung dieser Maßnahmen könnte aber sichergestellt werden, dass es nicht zu dauerhaften Kompetenzübertragungen ohne Zustimmung der Mitgliedstaaten kommt. Der Vorschlag zu Teil I, Art. 16 Verfassungsvertrag ist entsprechend zu ergänzen.

6. **Erforderlich ist eine Verbesserung der verfahrensrechtlichen Absicherung des Subsidiaritätsgrundsatzes. Den Regionen ist hierzu ein eigenständiges Klagerecht zum Schutz ihrer Gesetzgebungsbefugnisse einzuräumen. Unabdingbar ist, dass beide Kammern der nationalen Parlamente in das Frühwarnsystem zur Subsidiaritätskontrolle einbezogen**

werden und beide Parlamentskammern unabhängig vom Mitgliedstaat ein unmittelbares Klagerecht zur Rüge von Subsidiaritätsverstößen vor dem EuGH erhalten.

7. Die Präambel des Verfassungsvertrags soll einen Gottesbezug enthalten. Zumindest ist deutlich auf die religiösen Werte hinzuweisen, die eine der Grundlagen der Union bilden.

8. Die „Methode der offenen Koordinierung“ erschwert die Bemühungen um eine verbesserte Kompetenzabgrenzung. Mit der Offenen Koordinierung trifft die EU faktische Vorgaben für die Mitgliedsstaaten auch in Bereichen, in denen sie nicht zuständig ist (z.B. Bildung). Sollte die Methode der offenen Koordinierung in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden, muss sie außerhalb von EU-Kompetenzen auf Informations- und Erfahrungsaustausch beschränkt sein.

9. Im Bereich Einwanderung (Vorschlag zu Teil II, Art. 12 Verfassungsvertrag) ist klarzustellen, dass die Mitgliedsstaaten weiterhin berechtigt sind, über das Maß der Einwanderung und den Zugang von Drittstaatsangehörigen zu ihrem nationalen Arbeitsmarkt zu entscheiden.

Die Frage der Zuwanderung betrifft einen Kernbereich der Staatlichkeit, der in nationaler Verantwortung verbleiben muss und aus Sicht der Bevölkerung auch allein dort zu verantworten ist.